

Inhalt des § 109er-SVG	(eher) nein (<3)	(eher) ja (>3)
SLT-SVG bestätigt	64,9%	35,1%
§ 106er-SVG bestätigt	53,1%	46,9%
Klagevortrag bestätigt	47,5%	52,5%
neue Tatsachenhinweise	63,1%	36,9%

Tabelle 21: Inhalt des Gutachtens nach § 109 SGG (2 Kategorien).

Inhalt des § 109er-SVG	gar nicht / in geringem Maße (<1,5)	in eher geringem Maße (1,5 bis unter 3)	in höherem Maße (3 bis unter 4,5)	in hohem Maße / völlig (>4,5)
SLT-SVG bestätigt	48,2%	16,7%	7,1%	28,0%
Klagevortrag bestätigt	38,5%	9,0%	12,8%	39,7%
neue Tatsachenhinweise	49,2%	13,9%	16,2%	20,7%

Tabelle 22: Inhalt des Gutachtens nach § 109 SGG (4 Kategorien).

Angesichts dieser Ergebnisse kann jedenfalls von einer generellen Voreingenommenheit der nach § 109 SGG benannten Sachverständigen zu Gunsten der Klagepartei nicht die Rede sein.

IV. Einschätzung der Qualität durch die Richterinnen und Richter

Ebenso wie bezüglich der Gutachten des Sozialleistungsträgers wurden die Richterinnen und Richter unter der Frage Nummer 21 gebeten, die Qualität des nach § 109

SGG eingeholten Gutachtens zu bewerten.⁷⁵⁹ Hierzu wurden die gleichen Statements verwendet wie bei den Gutachten der Beklagtenseite. Die Itemanalyse ergab auch hier, dass der Index zuverlässiger wird, wenn man die folgenden beiden Items streicht:

- „Der nach § 109 SGG beauftragte Sachverständige war unvoreingenommen.“
- „Der nach § 109 SGG beauftragte Arzt hatte Erfahrung mit der Erstellung von Sachverständigengutachten.“

Dementsprechend ergibt sich der Index als Mittelwert der Zustimmungswerte der Richterinnen und Richter zu den folgenden vier Aussagen:

- „Das Gutachten nach § 109 SGG hatte dieselbe Qualität wie das von Amts wegen eingeholte Gutachten.“
- „Das Gutachten nach § 109 SGG erfüllte alle Standards für gerichtliche Sachverständigengutachten.“
- „Das Gutachten nach § 109 SGG hatte in der Beweiswürdigung dasselbe Gewicht wie das von Amts wegen eingeholte Gutachten.“
- Das Gutachten nach § 109 SGG nahm zu allen für die Rechtsfindung relevanten Aspekten Stellung.“

759 Vgl. Frage 21 im Richter/innen-Fragebogen, Anhang, A. I.

Im Rahmen der Item- und Reliabilitätsanalysen weist der so konstruierte Index die folgenden Werte auf:

a) Itemanalyse	
aa) Itemschwierigkeit	
mittlerer Item-Mittelwert	4,553
Minimum	4,154
Maximum	4,833
bb) Trennschärfe	
Item-zu-Rest-Korrelation	
- Minimum	0,722
- Maximum	0,876
cc) Homogenität	
mittlere Item-Interkorrelation	0,734
Minimum	0,633
Maximum	0,847
b) Reliabilität des Gesamtindex	
Cronbachs Alpha	0,915
Spearman-Brown-Koeffizient	0,913
Guttman's Split-Half-Koeffizient	0,907
Guttman's Lambda	0,918

Tabelle 23: Index „Bewertung der Qualität des Gutachtens nach § 109 SGG durch die Richter/innen“.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Qualität der Gutachten nach § 109 SGG von den Gerichten durchaus hoch eingeschätzt wird, der Mittelwert des Index liegt bei 4,5639. Demgegenüber lag der mittlere Qualitäts-Index für die Gutachten der Sozialleistungsträger aus dem Verwaltungsverfahren lediglich bei 3,2647.⁷⁶⁰

Ferner wurden die Indexwerte daraufhin näher untersucht, ob die Qualität des Gutachtens durch die Auswahl des Arztes beeinflusst wird. Die Bevollmächtigten waren gebeten worden, anzugeben, ob bestimmte Aussagen auf den nach § 109 SGG als Sachverständigen benannten Arzt zutreffen.⁷⁶¹ Danach zeigten sich bei drei Gruppen von

⁷⁶⁰ Vgl. oben, C. II. Ein gesonderter Vergleich wird unten in Kapitel 11, A. II. bei der Dimension „Prozessuale Chancengleichheit“ vorgenommen.

⁷⁶¹ Vgl. Frage 16 im Prozessbevollmächtigten-Fragebogen, Anhang, A. II.

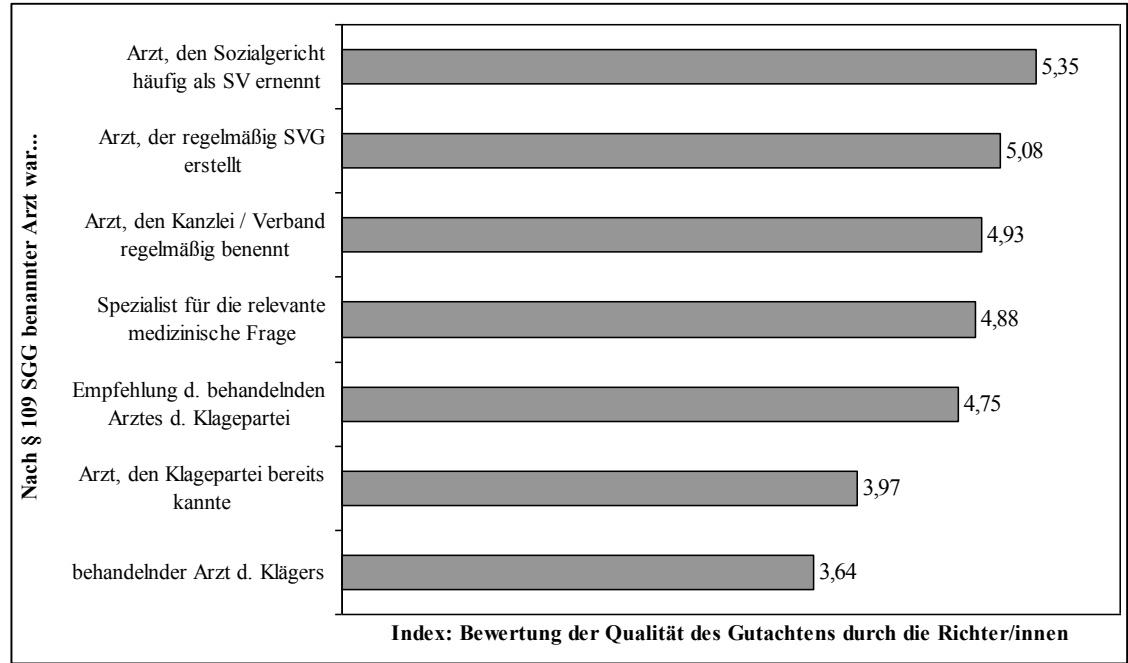
Ärzten Auffälligkeiten: Die Gerichte schätzten die Qualität des Gutachtens hoch signifikant geringer ein, wenn die Partei die benannte Ärztin bzw. den Arzt bereits kannte, als in Verfahren, in denen dies nicht der Fall war.⁷⁶² Ebenfalls signifikant geringer wurde die Qualität von Gutachten des behandelnden Arztes der Klagepartei im Vergleich zu Gutachten von anderen Ärzten eingeschätzt.⁷⁶³ Umgekehrt schätzten die Richterinnen und Richter die Qualität der Gutachten von Ärzten, die regelmäßig Sachverständigengutachten erstellen, signifikant höher ein als bei Gutachten anderer Ärzte.⁷⁶⁴ Diese Ergebnisse sprechen dafür, dass eine gewisse Erfahrung in der Begutachtungspraxis sich positiv auf die Qualität der Gutachten auswirkt, und dass umgekehrt der behandelnde oder ein bekannter Arzt der Klagepartei nicht ohne weiteres in der Lage ist, die an ein gerichtliches Sachverständigengutachten zu stellenden Güteanforderungen zu erfüllen. *Abbildung 4* zeigt die Qualitätsbewertung der Befragten nach der jeweiligen Gruppe von Ärzten. Dabei wurde auf die Darstellung zweier im Fragebogen vorgeschlagener Ärztegruppen verzichtet: Ein Arzt, der der Klägerseite vom Gericht genannt wurde, ist nach Angaben der Bevollmächtigten in keinem Verfahren nach § 109 SGG als Sachverständiger benannt worden. Ein von einem Sozialverband empfohlener Arzt wurde nur in einem Fall benannt. In diesem einen Fall war die Qualität des Gutachtens aus richterlicher Sicht sehr hoch, der Indexwert lag bei 5,75.

762 T-Test bei unabhängigen Stichproben: Wenn die Klagepartei den nach § 109 SGG benannten Arzt bereits kannte (N=19), lag der Index im Mittel bei 3,9737, wenn dies nicht der Fall war (N=74), bei 4,9854. Die Abweichung ist signifikant auf dem 1%-Niveau.

763 T-Test bei unabhängigen Stichproben: War der nach § 109 SGG benannte Arzt der behandelnde Arzt der Klagepartei (N=9), lag der Index im Mittel bei 3,6389, war dies nicht der Fall (N=84), lag er im Mittel bei 4,9008. Die Abweichung ist signifikant auf dem 5%-Niveau.

764 T-Test bei unabhängigen Stichproben: War der nach § 109 SGG benannte Arzt ein Arzt, der regelmäßig Sachverständigengutachten erstellt (N=48), lag der Index im Mittel bei 5,0799, war dies nicht der Fall (N=45), lag er im Mittel bei 4,4574. Die Abweichung ist signifikant auf dem 5%-Niveau.

Abb. 4: Qualität der Gutachten nach § 109 SGG nach Gruppen der benannten Ärzte:



V. Bedeutung des Zeitfaktors

Es wurde bereits oben unter II. – Motive und Erwartungen der Klägerinnen und Kläger und ihrer Bevollmächtigten – festgestellt, dass nach den Angaben der Prozessbevollmächtigten der Faktor Zeit als Motivation für die Antragstellung keine bzw. nur eine untergeordnete Rolle spielt. Gleichwohl sprechen andere Daten für die Annahme einer größeren Bedeutung des Zeitfaktors im Zusammenhang mit den nach § 109 SGG eingeholten Gutachten. Soweit die Richterinnen und Richter unter Frage Nummer 22 die Aussage „Der Prozessausgang war für den Kläger günstiger, als er ohne das Gutachten nach § 109 SGG ausgefallen wäre“ bejaht hatten, waren sie in der nächsten Frage gebeten worden, zu dem folgenden Statement Stellung zu nehmen.

„Der Erfolg des Klägers beruht allein auf einer Verschlechterung seines medizinischen Zustands zwischen der Begutachtung nach § 106 SGG und der Begutachtung nach § 109 SGG.“⁷⁶⁵

Hier lag bei 43,2% der gültigen Antworten der Zustimmungswert über 3, das heißt 43,2% der Richterinnen und Richter stimmten der Aussage (eher) zu. Jede(r) vierte Befragte (25%) gab sogar den Wert 6, also „trifft voll und ganz zu“, an. Untermauert wird

⁷⁶⁵ Vgl. Frage 23 im Richter/innen-Fragebogen, Anhang, A. I.